

**Verordnung
des Marktes Lappersdorf
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Haus- und Gartenarbeiten**

vom 24. Oktober 2001

Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 42 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

von Montag bis Samstag
zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie
zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses anfallenden lärmregenden Arbeiten (z. B. im Hof oder Garten) , die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Lärmerregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) benutzt werden.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des BayImSchG mit Geldbuße bis zu € 2.500,00 belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lappersdorf, den 24. Oktober 2001

Markt Lappersdorf

Hans Todt
Erster Bürgermeister